

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Neuerlass einer Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur

Antrag:

Es wird eine neue Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur gemäss Anhang erlassen.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Die 1984 erlassene, bisherige Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 ist teilweise ausser Kraft gesetzt, teilweise ungültig geworden und entspricht den aktuellen kantonalen Vorgaben nicht mehr. Sie ist daher total zu revidieren. Gleichzeitig hat das Volk am 27. September 2009 die neue Organisation der Schulbehörden per Amtsdauer 2010 — 2014 gutgeheissen.

Die Stadt muss die 10. Schuljahre, neu Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) genannt, auf das neue Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz ausrichten und das Angebot nach den Bedürfnissen der Stadt Winterthur sowie der Aussengemeinden ausgestalten. Die Metallarbeiterschule soll in ihrer heutigen, erfolgreichen und zukunftsgerichteten Form weitergeführt werden. Die Elternbildung soll von der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule gelöst werden. Die vorgeschlagene Verordnung schafft zusammen mit der Reorganisation der Schulbehörden die notwendigen Voraussetzungen.

2. Ausgangslage

Die 1984 erlassene Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung ist teilweise ausser Kraft gesetzt, teilweise ungültig geworden und entspricht den aktuellen kantonalen Vorgaben nicht mehr. Sie ist daher total zu revidieren bzw. durch einen neuen Erlass zu ersetzen. Da die Berufsbildung grundsätzlich kantonalisiert worden ist, besteht das städtische Angebot in Winterthur heute noch aus den drei 10. bzw. 12. Schuljahren sowie aus der von der Stadt geführten Lehrwerkstätte Metallarbeiterschule Winterthur (msw). Die Verordnung ist entsprechend diesen Gegebenheiten neu zu erlassen. Die von der Stadt geführten Angebote lassen sich unter der Bezeichnung Berufsvorbereitungsjahr und weitere Aus- und Weiterbildung zusammenfassen.

Es soll auf kommunaler Ebene nur geregelt werden, was nicht bereits auf höherer Ebene festgeschrieben ist. Es wird also nicht wiederholt, was im übergeordneten Recht (Bund, Kanton) enthalten oder in der Gemeindeordnung geregelt (vgl. Ziff. 7) ist. Da die Berufsbildung

grundsätzlich keine kommunale Aufgabe ist, sind nur wenige Bestimmungen zur Ausgestaltung des Angebots notwendig.

3. Das neue kantonale Einführungsgesetz zur Berufsbildung

3.1 Berufsvorbereitungsjahr

Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 regelt in Abschnitt 2/A die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Berufsvorbereitungsjahr). In § 5 werden die Grundlagen für den Inhalt des Berufsvorbereitungsjahrs festgehalten. Folgende Schwerpunkte sind möglich:

- Berufsfindung und Berufswahl,
- ein bestimmtes Berufsfeld,
- Integration fremdsprachiger Jugendlicher.

In § 6 werden die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot in Form eines Berufsvorbereitungsjahres zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte anbieten zu lassen. Mit der Einführung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz hat der Regierungsrat erstmals eine für diese Schulen gemeinsame rechtliche Grundlage geschaffen. Diese gesetzliche Regelung umfasst neue Rahmenbedingungen für die Finanzierung und für die Inhalte der Angebote dieser Schulen, welche bereits ab Beginn des Schuljahrs 2009/10 umzusetzen waren. Ferner regelt das kantonale Recht auch das Disziplinarwesen bis zum Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin.

3.2 Metallarbeiterschule

Das EG BBG regelt in Abschnitt 2/D die weiteren Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität. Gemäss §§ 22f. kann der Kanton Dritte mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung nichtkantonalen Schulen und Lehrwerkstätten beauftragen. Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für die Führung der Metallarbeiterschule durch die Stadt Winterthur.

4. Ausgestaltung des Berufsvorbereitungsjahrs der Stadt Winterthur

In Winterthur wird das Berufsvorbereitungsjahr von der Berufswahlschule (BWS), der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule (HFS) und der Werkjahrschule (WJS) angeboten. Die älteste dieser drei Schulen ist die HFS, welche 1888 ihren Betrieb aufnahm. Ursprünglich als Fortbildungsschule für Frauen konzipiert, bietet diese Schule seit einigen Jahrzehnten auch ein freiwilliges, auf hauswirtschaftlichen Unterricht ausgerichtetes 10. Schuljahr an, welches dem im kantonalen Gesetz für die Hauswirtschaftliche Fortbildung (1986) vorgesehenen Hauswirtschaftlichen Jahreskurs entspricht. Seit einigen Jahren wird dieses Angebot der HFS durch Integrations- und Vorintegrationskurse ergänzt, welche bisher durch eine kantonale Verordnung aus dem Jahr 1991 geregelt wurden. Die WJS existiert seit 1967 und richtete sich mit ihrem 10. Schuljahr an Jugendliche, welche sich für Berufe im handwerklichen Bereich interessieren. Sie unterstand bisher allein der städtischen Aufsicht. Dies galt auch für die seit 1973 bestehende BWS, welche sich mit ihrem 10. Schuljahr vor allem an Jugendliche mit unklaren Berufswünschen richtete.

Im Zuge der durch die Umsetzung des neuen Einführungsgesetzes für das Berufsbildungsgesetz nötig gewordenen Anpassungen wurden Angebot und Auftritt dieser drei Schulen bereits stark aufeinander abgestimmt. Um die Ausrichtung der Angebote auf den Markt weiter zu verbessern und um die gemeinsame öffentliche Wahrnehmung zu verstärken, sollen diese drei Schulen von einer gemeinsamen Schulleitung geführt werden. Mit der Volksabstimmung vom 27. September 2009 (VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung; Reorganisation

der Schulbehörden) hat das Volk auch eine gemeinsame Aufsichtskommission für das Berufsvorbereitungsjahr eingesetzt. Damit wäre es zukunftsbezogen auch möglich, Veränderungen an der organisatorischen Aufteilung der drei Schulen vorzunehmen – beispielsweise dann, wenn sich die räumliche Situation verändern würde oder das Angebot entsprechend den Bedürfnissen verändert werden soll.

Für die Stadt Winterthur ist die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Berufsvorbereitungs-Angebots wichtig, weil die Kapazität der privaten Anbieter ungenügend ist und private Angebote aufgrund der zurzeit geltenden Verordnung kaum erweitert werden. Ohne die städtischen Angebote würde berufswahlunsicheren Schülerinnen und Schülern, welche für den Antritt einer beruflichen Grundausbildung noch zu wenig reif sind, somit kein derart breites und qualitativ hoch stehendes Angebot zur Verfügung gestellt werden können.

5. Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternschule

Gemäss § 1 des kantonalen Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung müssen die Gemeinden für ein Mindestangebot an hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen sorgen.

Grundsätzlich können die Gemeinden diese Aufgabe selbst wahrnehmen oder sie einer anderen Gemeinde oder aber einer anderen gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Organisation übertragen. In Winterthur wurde diese Aufgabe bis anhin durch die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (HFS) ausgeführt. Diese führt hauptsächlich Kurse durch, welche von privaten Anbietern kaum angeboten werden, beispielsweise Kurse zur gesunden Ernährung oder Kochunterricht für Männer, und stellt daher für andere Schulen keine Konkurrenz dar. Es ist die Aufgabe der Stadt, solche Kurse zur Gesundheitsförderung der Bevölkerung anzubieten.

Traditionell umfasst das Angebot der Elternschule in Winterthur auch die Weiterbildung in Erziehungsfragen. Hier besteht eine parallele Zuständigkeit zwischen Stadt und Kanton. Dies wurde im Rahmen der Weisung Nr. 2009/038 zur Frühförderung näher ausgeführt. Es ist ein gemeinsames Anliegen von Stadt und Kanton, das Angebot aufeinander abzustimmen und die aktuellen Bedürfnisse der Bevölkerung abzudecken. Eine schulische Behördenstruktur ist dafür nicht notwendig; die Elternschule kann auch organisatorisch von der HFS gelöst werden. Die Kurse sollen – wie dies bereits heute praktiziert wird – in der ganzen Stadt verteilt in geeigneten Räumlichkeiten in den Quartieren stattfinden. Organisatorisch wird die Elternbildung in der Produktgruppe „familienunterstützende Angebote“ im Departement Schule und Sport eingegliedert. Die Bildung dieser Produktgruppe wurde dem Grossen Gemeinderat am 30. September 2009 mit Weisung Nr. 2009/103, I. Nachtrag zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur, beantragt.

6. Die Metallarbeiterschule

Das bewährte Konzept der Metallarbeiterschule msw-winterthur, welche seit 1889 besteht, soll weitergeführt und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes periodisch angepasst werden. Das Ziel, verantwortungsvolle Berufsleute für Wirtschaft und Gesellschaft auszubilden, soll weiterhin konsequent verfolgt werden. Gegenwärtig werden rund 240 Lernende in fünf technischen Berufen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt auf einem hohen Niveau, den Fähigkeiten der einzelnen Lernenden angepasst. Die praktische Ausbildung soll weitestgehend an Produkten eigener und fremder Konstruktion erfolgen. Der Wirtschaftlichkeit des Ausbildungsbetriebes wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Metallarbeiterschule stellt das erreichte Ausbildungsniveau in nationalen und internationalen Berufswettbewerben unter Beweis und stärkt damit den Ruf der Bildungsstadt Winterthur.

Die beantragte Verordnung soll eine möglichst gute Grundlage schaffen, um am Ausbildungs- und Wirtschaftsmarkt effizient wirken zu können.

7. Die zuständigen Behörden

In der Volksabstimmung vom 27. September 2009 über die Reorganisation der Schulbehörden wurde beschlossen, künftig zwei Kommissionen für die Berufsvorbereitung zu führen:

- die Kommission Berufsvorbereitungsjahre und
- die Kommission Metallarbeiterschule.

Diese Kommissionen setzen sich je aus vier vom Grossen Gemeinderat und vier vom Stadtrat gewählten Personen zusammen. Präsiert werden sie vom zuständigen Mitglied des Stadtrats (Vorsteher oder Vorsteherin des Departements Schule und Sport). In jeder Kommission können maximal zwei Personen einen auswärtigen Wohnsitz haben.

Die Kommissionen sind dafür zuständig, die Behördenanträge für ihren Zuständigkeitsbereich zu stellen (vgl. § 63^{bis} Gemeindeordnung; GO) und die wichtigen Fragen für die von ihnen beaufsichtigten Schulen zu entscheiden (Vgl. § 63^{ter} GO). Beide Kommissionen werden zu Beginn ihrer neuen Amtsdauer je eine Geschäftsordnung ausarbeiten und den Entwurf dem Stadtrat zum Erlass vorlegen (vgl. § 63^{bis} Ziff. 4 und § 41 Abs. 2 Ziff. 7 GO).

8. Die einzelnen Bestimmungen

Die vorgeschlagene Verordnung ergänzt die entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung (v.a. §§ 62 ff). Sie ist daher kurz gehalten. Die weiteren Regelungen erfolgen auf Stufe Stadtrat und Kommissionen.

Die vorgeschlagene Verordnung findet sich im Anhang. In einer Kommentarspalte wird auf die jeweiligen bestehenden weiteren Bestimmungen hingewiesen.

9. Kostenfolgen

Die vorgeschlagene neue Verordnung löst keine direkten Kosten aus. Zwar muss das Berufsvorbereitungsjahr an die neuen kantonalen Vorgaben angepasst werden. Dies hat jedoch unabhängig von der neuen Behördenstruktur und der vorliegend beantragten neuen Verordnung zu geschehen und ist bereits im Gange. Die neue Verordnung eröffnet aber die Möglichkeit, die heute bestehenden drei Schulen verstärkt zu koordinieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen, was längerfristig zu Einsparungen in der Organisation führt.

10. Weiteres Vorgehen

Die Wahlen auf die Amtsdauer 2010 – 2014 werden nach neuem Recht vorgenommen und auf das Schuljahr 2010/2011 kann der Schulbetrieb in den Schulen nach den neuen Vorgaben starten.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang: Verordnungsentwurf mit Kommentarspalte

Anhang: Entwurf Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur

Verordnungstext	Kommentar
I. Angebot der Stadt Winterthur	
Art. 1 Grundsätze	
¹ Diese Verordnung regelt die Angebote der Berufs- und Erwachsenenbildung, welche von der Stadt geführt werden.	Grundsätzlich ist die Berufsbildung Sache des Bundes und des Kantons bzw. der Privatwirtschaft. Auf kommunaler Stufe sollen nur ergänzend Angebote realisiert werden. Diese richten sich nach den Vorgaben des Kantons, insbesondere nach dem Einführungsgesetz zur Berufsbildung vom 14. Januar 2008 und aktuell der regierungsrätlichen Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 und den Verordnungen über das Berufsvorbereitungsjahr 2009/2010 und 2010/2011 vom 22. April 2009. Bei der Erwachsenenbildung handelt es sich um die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse, welche auch die Elternbildung umfassen.
² Die städtischen Angebote stehen auch Jugendlichen mit auswärtigem Wohnsitz zur Verfügung, sofern die Bedürfnisse der in Winterthur wohnhaften Jugendlichen abgedeckt sind.	Rund ein Drittel der Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr stammen aus den umliegenden Gemeinden. Rund zwei Drittel der Lernenden in der Metallarbeiterschule stammen aus umliegenden Gemeinden.
II. Berufsvorbereitungsjahr	Das Berufsvorbereitungsjahr wird gemäss § 50 Abs. 1 Ziff. 4 und § 62 Abs. 1 GO von der Kommission BVJ beaufsichtigt.
Art. 2 Zweck	
¹ Das Berufsvorbereitungsjahr Winterthur unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit	Das Berufsvorbereitungsjahr wird im Kantonalen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz des Bundes (EG BBG) geregelt. Die

Verordnungstext	Kommentar
dabei, eine Anschlusslösung zu finden, und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.	Berufsvorbereitungsjahre müssen einen der folgenden Schwerpunkte aufweisen: - Berufsfindung und Berufswahl - Ein bestimmtes Berufsfeld - Integration fremdsprachiger Jugendlicher Es soll neu auch möglich sein, das BVJ in einer Schule zusammengefasst zu führen. Das heisst, dass die drei heute bestehenden Schulen als Unterabteilungen geführt werden sollen. Dies ermöglicht es, das gesamte Angebot besser auf die Bedürfnisse abzustimmen, bewirkt administrative Vereinfachungen und ermöglicht Optimierungen.
²Das Berufsvorbereitungsjahr Winterthur kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote entwickeln.	Zudem soll es zukunftsbezogen auch möglich sein, neue Angebote zu entwickeln, wenn dazu das Bedürfnis besteht (z.B. Attestausbildungen). Bei einem wesentlichen Ausbau des Angebots ist ein entsprechender Kreditbeschluss zu erwirken.
Art. 3 Leitung der Schule	
¹Die Schulleitungen und die Abteilungsleitungen des Berufsvorbereitungsjahrs Winterthur sind in das zuständige Departement eingegliedert.	Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Departements Schule und Sport ist von Amtes wegen Präsident/Präsidentin der AK BVJ. Die Funktion einer Gesamtschulleitung wird seit 2006 von der Leitung des Bereichs Berufsbildung im Departement Schule und Sport wahrgenommen. Es hat sich gezeigt, dass sich diese koordinierende Funktion sehr bewährt. Aus diesem Grund sollen die heute bestehenden drei Schulen Werkjahrschule, Berufswahlschule und Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule als Abteilungen geführt werden.
²Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten sie nach Möglichkeit ein Teilpensum.	Es ist zu begrüssen, wenn die Schul- und Abteilungsleitungen nach Möglichkeit noch einige Lektionen Unterricht erteilen. Die genaue Anzahl wird vom Departement Schule und Sport mit der Anstellung bestimmt.

Verordnungstext	Kommentar
Art. 4 Kostenbeiträge	
¹ In Härtefällen kann der Elternbeitrag für Lernende, welche in Winterthur Wohnsitz haben, teilweise oder vollständig erlassen werden. Das zuständige Departement regelt den Erlass.	Der Elternbeitrag wurde in der kantonalen Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre auf Fr. 2500.- festgelegt; die Anmeldegebühr sollte maximal Fr. 200.- betragen und wird an den Elternbeitrag angerechnet. Die Verordnung sieht vor, dass die Gemeinden in Härtefällen den Elternbeitrag herabsetzen oder ganz darauf verzichten können. Dies soll dem Departement Schule und Sport übertragen werden.
² Die Festlegung der Anmeldegebühr liegt in der Verantwortung der Kommission BVJ.	Die Kommission BVJ ist gemäss § 63ter Ziff. 3 GO zuständig für die Festlegung von Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien.
III. Metallarbeiterschule	Die msw wird gemäss § 50 Abs. 1 Ziff. 4 und § 62 Abs. 1 GO von der Kommission msw beaufsichtigt. Für diese ist eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, welche gemäss § 41 Abs. 2 Ziff. 7 GO vom Stadtrat zu erlassen und gemäss § 21 Abs. 2 EG BBG von der Bildungsdirektion zu genehmigen ist.
Art. 5 Zweck	
¹ Die Metallarbeiterschule Winterthur (msw) ist eine Lehrwerkstätte, die Ausbildungen für anspruchsvolle technische Berufe in Theorie und Praxis anbietet.	Um den Berufsnachwuchs in technischen Berufen sicher zu stellen bietet die Metallarbeiterschule, in Ergänzung zur Privatwirtschaft, technisch anspruchsvolle Berufe an. Damit soll die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Winterthur und der Region gestärkt werden.
² Die msw kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote anbieten.	Erwachsenenbildungskurse in Automation und Informatik, sowie spezielle Ausbildungsmodulare für die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) ergänzen das lokale Angebot. Die Kurse sind finanziell selbsttragend gestaltet.

Verordnungstext	Kommentar
Art. 6 Leitung	
¹ Die msw wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet; dieser oder diese leistet nach Möglichkeit ein Unterrichtspensum.	Dies entspricht der bisherigen Tradition.
² Das Unterrichtspensum wird durch das zuständige Departement bestimmt.	Zuständig ist das Departement Schule und Sport.
Art. 7 Schulgeld	
Das Schulgeld sowie eine allfällige Anmeldegebühr für Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur und ausserhalb derselben werden vom Stadtrat festgelegt.	Das Schulgeld wurde bisher vom Grossen Gemeinderat festgelegt. Bis heute war es nicht notwendig, eine Anmeldegebühr einzuführen; die Möglichkeit soll aber bestehen. Eine Erlassmöglichkeit für das Schulgeld ist nicht vorgesehen, da es sich um eine berufliche Ausbildung handelt. In schwierigen Situationen können Stipendien beansprucht werden. Die Kommission msw ist gemäss § 63ter Ziff. 3 GO zuständig für die Festlegung von Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien.
IV. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternbildung	
Art. 8 Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternbildung	
¹ Die Stadt Winterthur unterstützt ihre Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten, welche zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehört	Die freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse, welche auch Kurse für Eltern beinhalten, müssen von den Gemeinden gewährleistet werden (§ 1 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986/vgl.

Verordnungstext	Kommentar
insbesondere die Weiterbildung in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.	auch Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildung von 1997).
² Die Angebote werden durch das Departement Schule und Sport organisiert.	Bisher wurde die sog. Elternschule durch die HFS geführt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Kurse verstärkt mit den vom kt. Jugendsekretariat organisierten Anlässen koordiniert werden und auf die Frühförderung abgestimmt werden sollen. Die Zuweisung der Aufgabe an das Departement Schule und Sport direkt erlaubt es, diese Aufgabe ohne weitere Behördenstruktur wahrzunehmen. Für das kt. Jugendsekretariat ist die Bezirksjugendkommission, in welcher die Stadt wiederum vertreten ist, zuständig. Die Elterbildung gehört zur neuen Produktgruppe „Familienunterstützende Angebote“.
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechtes	
¹ Die Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 wird aufgehoben.	
² Der Stadtrat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung für die Aufsichtskommission der Berufswahlschule (BWS) und der Werkjahrschule (WJS) vom 9. Januar 2002 aufzuheben.	Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Behördenstruktur kann die alte Geschäftsordnung aufgehoben werden; der Stadtrat könnte diese auch im Sinne einer Übergangsregelung für sinngemäss anwendbar erklären, bis die neuen Geschäftsordnungen für die BVJ und die msw vom Stadtrat auf Antrag der entsprechenden Kommissionen zu Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 erlassen sind.

Verordnungstext	Kommentar
Art. 10 Inkraftsetzung	
Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft.	